

Allgemeine Geschäftsbedingungen Rücklieferung (AGB-RL)

Werke am Zürichsee AG

nachstehend WaZ genannt

Gültig ab: 1. April 2026

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Rücklieferung (AGB-RL) gelten für die Einspeisung elektrischer Energie aus einer Energieerzeugungsanlage (EEA) von Produzenten in das Verteilnetz der WaZ (Rücklieferung), die diese AGB-RL gemäss Ziffer 3 übernommen haben.

Die Abnahme von Herkunftsnachweisen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsverhältnisses bzw. der AGB-RL.

Für den Anschluss und Betrieb der EEA an das Verteilnetz der WaZ gelten ergänzend die Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen (NNB), die jeweils aktuellen Werkvorschriften sowie die speziellen Bestimmungen der WaZ, welche zusammen mit diesen AGB-RL auf der Webseite der WaZ publiziert sind.

Gültig ist die jeweils auf der Website der WaZ publizierte Fassung (www.werkezuerichsee.ch/agb).

2. Begriffe

Als Produzent gilt, wer Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser einer EEA (z.B. Photovoltaikanlage) ist oder in einer anderen Weise an einer solchen wirtschaftlich berechtigt ist.

Die Eigenschaft als Produzent setzt nicht notwendigerweise das Eigentum (bzw. die Nutzniessung, die Pacht oder dergleichen) an den der EEA dienenden Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken voraus.

Als Jahr gilt die Lieferperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).

3. Entstehung, Dauer und Beendigung des Rechtsverhältnisses

Diese AGB-RL werden von Produzenten übernommen, welche einen Stromrücklieferungsvertrag abgeschlossen haben, die AGB-RL anerkannt haben oder Elektrizität in das Verteilnetz der WaZ einspeisen/abgeben und/oder

dem Verteilnetz der WaZ bilanztechnisch zugeordnet werden. Die Tatsache der Energieeinspeisung/-abgabe genügt für die Begründung eines Rechtsverhältnisses und gilt als Anerkennung dieser AGB-RL. Kenntnis der WaZ über die Person des Kunden ist dabei unerheblich.

Die Pflicht der WaZ zur Abnahme der Elektrizität ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Bei EEA, die nicht der gesetzlichen Abnahmepflicht unterliegen, wird die Abnahme vertraglich geregelt.

Das Rechtsverhältnis kann durch den Produzenten oder durch die WaZ unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen per Ende eines Kalendermonats beendet werden. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Vereinbarungen.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann die Kündigung elektronisch (E-Mail) erfolgen. Auf Verlangen erhält der Produzent eine schriftliche Bestätigung.

Mit der Beendigung der Rücklieferung werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen des Produzenten gegenüber der WaZ oder der WaZ gegenüber dem Produzenten zur Zahlung fällig.

Der Produzent hat sicherzustellen, dass bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses keine physikalische Rücklieferung in das Verteilnetz der WaZ mehr erfolgt.

4. Zutrittsrecht

Das Ablesen der Zähler und die Wartung der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen erfolgt durch die WaZ oder deren Beauftragte, soweit die Anlage nicht mit einer einwandfrei funktionierenden Fernauslesung ausgestattet ist.

Der Produzent hat den Ablesern während den Geschäftszeiten den Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren.

5. Vergütung

Die Vergütung für die Rücklieferung richtet sich nach dem Preis gemäss dem aktuellen Preisblatt der WaZ, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

Das jeweils gültige Preisblatt ist auf der Website der WaZ einsehbar. Das Preisblatt für das folgende Jahr wird jeweils vor dem 30. November veröffentlicht (ordentliche Anpassung). Ausserordentliche, unterjährige Anpassungen werden dem Produzenten in geeigneter Weise, in der Regel per E-Mail, mitgeteilt.

Es obliegt dem Produzenten, sich mittels Konsultation der Webseite der WaZ selber über publizierte Preisanpassungen zu informieren. Eine Anpassung des Preisblatts durch die WaZ hat keine Auflösung des Rechtsverhältnisses zur Folge.

Eine Vergütung von Herkunftsnachweisen erfolgt nur, wenn dies vertraglich mit der WaZ vereinbart wurde oder gemäss Bestimmungen des Preisblatts.

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt via Bank- oder Postüberweisung in von der WaZ festgelegten Zeitabständen. Der Produzent hat der WaZ die Zahlungsangaben sowie allfällige Änderungen davon rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, kann die WaZ die Zahlungen ohne vorherige Ankündigung zurückbehalten.

6. Kommunikation

Die WaZ kommuniziert elektronisch (z.B. per E-Mail) oder schriftlich per Post und entscheidet jeweils über den gewählten Kommunikationskanal. Sie ist zudem berechtigt, in jedem Fall eine schriftliche Kommunikation per Post zu verlangen. Der Produzent kommuniziert vorzugsweise über das Online-Kontaktformular oder per E-Mail.

Der Produzent ist verpflichtet, der WaZ eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben, unter welcher er kontaktierbar ist.

7. Rechnungsstellung

Der Rechnungsversand (Rechnung oder Gutschrift) erfolgt per E-Mail. Auf Verlangen des Produzenten erfolgt der Rechnungsversand per Post, wobei ein Zuschlag erhoben wird.

8. Übertragung des Rechtsverhältnisses

Bei einer Veräusserung seiner EEA oder einem anderen Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einer Veräusserung entspricht (Verpachtung, Einräumung von Nutzniessungsrechten, Contractingverhältnis etc.), ist der Produzent verpflichtet, das Rechtsverhältnis unter den gleichen Bedingungen auf den Erwerber zu übertragen. Kommt der Produzent dieser Verpflichtung nicht nach und entstehen der WaZ daraus Mehrkosten oder gar Doppelzahlungsrisiken, ist die WaZ berechtigt, sich am ursprünglichen Produzenten schadlos zu halten. Die WaZ behält sich bei verspäteter Meldung vor, dem Produzenten eine zusätzliche Umtriebsentschädigung in Rechnung zu stellen.

9. Änderungen

Die WaZ behält sich vor, die vorliegenden AGB-RL jederzeit zu ändern.

Änderungen gibt die WaZ den Produzenten in geeigneter Weise, in der Regel per E-Mail, unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese AGB-RL werden auf der Website der WaZ in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort eingesehen werden.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis sind durch staatliche Gerichte zu beurteilen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Meilen.